

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

11. Stück, 15.06.1918

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1918.) 11. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Mai 1918, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917.
- Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen.
- Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1918, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jadefanal und dessen Zubehörungen.
- Nr. 25. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 27. Mai 1918, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags.

### Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917.

Oldenburg, den 23. Mai 1918.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs und der dazu vom Bundesrate unterm 31. Januar 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen wird hiermit hinsichtlich des Personenverkehrs und der allgemeinen Bestimmungen in Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1917

(Oldenburgisches Gesetzblatt XXXIX. Band, 96. Stück, Seite 719) für das Herzogtum folgendes bestimmt:

Zu § 39 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen.

1. Der Bedarf an Frachtzettelblöcken ist durch das Hauptsteueramt Oldenburg von der Reichsdruckerei zu beziehen. Die Hauptzollämter decken ihren etwaigen Bedarf durch Bezug vom genannten Hauptsteueramt.

Zu § 59 der Ausführungsbestimmungen.

2. Die Befugnis, Ausnahmen von den besonderen Bedingungen des Abrechnungsverfahrens zuzulassen, wird der Zolldirektion übertragen.

Zu § 61 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen.

3. Die Befugnis, bei der Einzelversteuerung die Entrichtung der Abgabe ohne Ausstellung von Fahrtausweisen zu gestatten oder die Berechnung und Abführung der Abgabe im Wege der Abfindung zu genehmigen, wird der Zolldirektion übertragen.

Zu § 63 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen.

4. Zur Abstempelung der Fahrtausweise sind befugt das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.

Zu § 63 Ziffer 5 und 8 der Ausführungsbestimmungen.

5. Die Befugnisse werden der Zolldirektion übertragen.

Zu § 72 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen.

6. Mit der Prüfung der nicht vom Reiche oder vom Staate betriebenen Beförderungsunternehmungen werden die Bezirksoberkontrolleure je innerhalb des ihnen zugewiesenen Dienstbezirks beauftragt.

Oldenburg, den 23. Mai 1918.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Dugend.



**Nr. 23.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen.

Oldenburg, den 25. Mai 1918.

Nachstehend bringt das Staatsministerium die mit Höchster Genehmigung unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen erlassene Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 25. Mai 1918.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

**Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen.**

## § 1.

**Zweck und Ziel der Prüfung.**

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Bewerberin zur Erteilung von Privatunterricht in der fremden Sprache befähigt ist. Die Ansprüche, die bei der Prüfung zu stellen sind, werden durch die Ziele bestimmt, die die preußischen Lehrpläne vom 12. Dezember 1908 dem fremdsprachlichen Unterricht in den drei Wissenschaftlichen Klassen des Oberlyzeums setzen. Für andere Sprachen als die im Oberlyzeum gelehrt sind die Anforderungen entsprechend zu stellen.

## § 2.

**Prüfungsausschuß.**

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem vom Ministerium der Kirchen und Schulen ernannten Regierungskommissar als Vorsitzendem und so vielen vom Ministerium

aus den Kreisen anerkannter Fachleute zu ernennenden Mitgliedern, als für die Prüfung in den einzelnen Fächern erforderlich sind.

§ 3.

**Zeitpunkt der Prüfungen.**

Die Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt.

§ 4.

**Meldung und Zulassung zur Prüfung.**

1. Zur Prüfung werden nur solche Bewerberinnen aus dem Großherzogtum zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine für ausreichend zu erachtende allgemeine Bildung sowie ihre sittliche Unbescholtenheit nachweisen.

2. Die Bewerberinnen haben das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium der Kirchen und Schulen zu richten. Dabei ist anzugeben, ob und wo sie schon früher den Versuch gemacht haben, die Sprachlehrerinnenprüfung abzulegen. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von der Bewerberin selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Wohnort, der Geburtsort, das Alter, das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin und der Stand ihres Vaters angegeben sind,
- b) ein Tauf- oder ein Geburtschein,
- c) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und etwa schon bestandene Prüfungen oder beglaubigte Angaben über den bisherigen Bildungsgang,
- d) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Bewerberinnen werden vom Ministerium über ihre Zulassung zur Prüfung und über den dafür angesetzten Zeitpunkt benachrichtigt.

## § 5.

**Art und Gegenstände der Prüfung.**

1. Die Prüfung besteht in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten und einer mündlichen Prüfung.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören für jede Sprache:

- a) eine freie Arbeit oder die Übersetzung eines angemessenen Prosaabschnitts aus dem Deutschen in die fremde Sprache,
- b) die Übersetzung eines ebensolchen Prosaabschnitts aus der fremden in die deutsche Sprache.

Für die freie Arbeit ist eine nicht zu schwierige Aufgabe zu wählen, deren Gegenstand als innerhalb des Anschauungs- und Erfahrungskreises der Bewerberin liegend angenommen werden muß, oder es ist eine freie Nacherzählung zu fordern, deren Stoff höchstens durch zweimaliges Vorlesen eines deutschen Textes unmittelbar vor Beginn der Arbeit darzubieten ist.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und die Fremdsprachen, in denen die Bewerberin die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt. Für mehr als zwei Fremdsprachen zu derselben Zeit wird eine Meldung nicht angenommen.

## § 6.

**Schriftliche Prüfung.**

1. Alle Bewerberinnen erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeiten etwa den gewöhnlichen Aufgaben der I. Wissenschaftlichen Klasse eines preussischen Oberlyzeums in den Fremdsprachen entsprechen.

3. Andere Hilfsmittel als ein fremdsprachlich-deutsches Wörterbuch für die freien Arbeiten sind nicht gestattet.

4. Für die freie Arbeit sowohl wie für die Übersetzung sind je 3 Stunden zu bestimmen.

## § 7.

Für die Stellung der Aufgaben, ihre Wahl, ihre Bearbeitung und die Feststellung der Urteile gelten sinn-entsprechend die Bestimmungen der §§ 6—8 der Ordnung der Reifeprüfung vom 16. Dezember 1910.

Die Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten des Ministeriums.

Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens 3 Tagen liegen.

## § 8.

## Mündliche Prüfung.

1. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

2. Eine Bewerberin, die nicht ein mindestens genügendes Ergebnis in den beiden für jede Sprache festgesetzten Arbeiten erzielt, wird zur mündlichen Prüfung in dieser Sprache nicht zugelassen.

3. In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen nachzuweisen

a) für diejenige fremde Sprache, in der sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen:

die Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem der für die Klasse 1 eines preussischen Oberlyzeums in Betracht kommenden oder einem an Bedeutung diesen entsprechenden Schriftsteller ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen; Fertigkeit im freien Gebrauch der fremden Sprache; gute Aussprache, gestützt auf sichere Kenntnis der Grundgesetze der Phonetik; sichere, vertiefte Kenntnis der Grammatik und einen Einblick in die Entwicklungsgeschichte der Fremdsprache; Bekanntschaft mit den Grundzügen der Metrik; übersichtliche Kenntnis der Literatur- und Kulturgeschichte der

betreffenden Länder — für Frankreich vom 17. Jahrhundert, für England von Shakespeare an; genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken aus dieser Zeit, Bekanntschaft mit der Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts;

b) im Deutschen: Übersichtliche Kenntnis der Entwicklung der deutschen Nationalliteratur; genauere Bekanntschaft mit ihren bedeutendsten Meisterwerken; Kenntnis der Grammatik; das Wichtigste aus der Metrik, Poetik und Stilistik.

### § 9.

#### Ausführung der Prüfung und Prüfungsverhandlungen.

1. Für die Ausführung der Prüfung, die Feststellung des Urteils sowie die Prüfungsverhandlungen gelten entsprechend die Bestimmungen unter §§ 9 bis 12 der Ordnung der Reifeprüfung vom 16. Dezember 1910.

2. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsgegenständen mindestens „genügend“ lautet.

3. Bewerberinnen, die sich für zwei fremde Sprachen gemeldet haben, jedoch nur in einer von ihnen den Anforderungen genügen, kann für diese Sprache das Zeugnis zuerkannt werden.

### § 10.

#### Zeugnis.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis in der Form des als Anlage beigefügten Vordrucks ausgestellt.

### § 11.

#### Prüfungsgebühren.

Alle Bewerberinnen haben vor Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 20 *M* zu entrichten.

## § 12.

**Verfahren bei Bewerberinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben.**

Eine Bewerberin, die die Prüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung in demselben Fache nur noch einmal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen wird das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet, falls es nicht durch Krankheit oder durch andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände genügend entschuldigt ist. Die als genügend befundenen schriftlichen Arbeiten (§ 5, 2a und b) können auf Beschluß des Prüfungsausschusses für die Wiederholung der Prüfung in Anrechnung kommen.

**Zusatz für Frauenschulen.**

1. Den mit einer öffentlichen Frauenschule verbundenen Lehrgängen zur Ausbildung von Sprachlehrerinnen kann das Recht einer eigenen Entlassungsprüfung zuerkannt werden, wenn an diesen Lehrgängen drei Jahre nacheinander mindestens fünf Schülerinnen bis zum erfolgreichen Abschluß teilgenommen haben.

2. Der Prüfungsausschuß besteht in diesem Falle aus dem vom Ministerium ernannten Regierungskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor (der Direktorin) der Anstalt und denjenigen Lehrern und Lehrerinnen der Anstalt, die in dem Lehrgang mit dem Unterricht in der Pädagogik, im Deutschen und in den fremden Sprachen betraut sind.

Der Direktor (die Direktorin) kann vom Ministerium zum stellvertretenden Kommissar ernannt werden. Im übrigen gelten sinntentsprechend die vorstehenden Bestimmungen, jedoch sind Prüfungsgebühren von den Schülerinnen der Anstalt nicht zu entrichten.



**Nr. 24.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jadefanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 26. Mai 1918.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium dem § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 13. April 1887, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jadefanal und dessen Zubehörungen, Gesetzbl. Bd. XXVII S. 526, folgenden weiteren Zusatz gegeben:

„Schiffe mit mehr als 24 m Masthöhe müssen beim Kreuzen der östlich der Straßenbrücke bei Mariensiel vorhandenen Starkstromleitungen den Mast nieder- oder bis auf eine Höhe von 24 m niederholen.“

Oldenburg, den 26. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

**Nr. 25.**

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 27. Mai 1918.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Großherzogtum, was folgt:

Die Geschäftsordnung des Landtags in der Fassung  
der Ministerialbekanntmachung vom 17. April 1900 und  
und der Gesetze vom 5. März 1909 und 9. Februar 1917  
wird in nachstehenden Punkten geändert und ergänzt:

#### Artikel 1.

Der § 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Antrag eines Abgeordneten muß von mindestens  
fünf anderen Abgeordneten durch Namensunterschrift unter-  
stützt sein. Ist der Antrag von mehreren Abgeordneten  
gestellt, so bedarf er insoweit der Unterstützung, daß die  
Zahl der Antragsteller und der Abgeordneten, die den An-  
trag unterstützen, zusammen mindestens sechs beträgt.

#### Artikel 2.

Der § 83 erhält folgende Fassung:

Ein selbständiger Antrag kann von einem oder von  
mehreren Abgeordneten an den Landtag gebracht werden.  
Sedoch darf die Zahl der Antragsteller die Hälfte der Mit-  
glieder des Landtages nicht erreichen. Der Unterstützung  
bedarf ein Antrag nur, wenn er von weniger als sechs  
Abgeordneten gestellt ist (§ 59).

#### Artikel 3.

Der § 84 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Ein selbständiger Antrag ist, mit einer kurzen Be-  
gründung versehen, dem Präsidenten zu übergeben. Nach  
seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt der Land-  
tag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder

nicht, und im ersteren Falle, ob er einem Ausschusse überwiesen oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuss zur Verhandlung kommen soll.

Die Vertretung eines von mehreren Abgeordneten gestellten Antrages vor dem Landtage (§§ 67 und 85) und vor dem Ausschusse (§ 86) liegt dem Abgeordneten ob, der den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, wenn kein anderer Abgeordneter von den Antragstellern bezeichnet wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Mai 1918.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

